

LOMMATZSCHER ANZEIGER



Ortsteile: Albertitz, Altlommatzsch, Altsattel, Barmenitz, Birmenitz, Churschütz, Daubnitz, Denschütz, Dörschnitz, Grauswitz, Ickowitz, Jessen, Klappendorf, Krepta, Lautzchen, Lommatzsch, Löbschütz, Marschütz, Mögen, Neckanitz, Paltzchen, Petzschwitz, Piskowitz, Pitschütz, Poititz, Prosit, Rauba, Roitzsch, Scheerau, Schwochau, Sieglitz, Striegnitz, Trogen, Wachtnitz, Weitzschenhain, Wuhnitz, Zöthain, Zscheilitz

mit dem Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Lommatzsch



Auf ein Wort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

heute möchte ich mit Ihnen einen Blick auf die aktuellen Arbeiten unserer fleißigen Frauen und Männer im Bauhofteam werfen. Das Team besteht aus den Hausmeistern und der Hausmeisterin für die kommunalen Objekte (Kita, Hort, Grund- und Oberschule, Rathaus, Museum/Neckanitz Nr. 5 und Schützenhaus) sowie dem Grünpflege- und Handwerksteam. Insgesamt sind 10 Personen und eine Aushilfskraft beschäftigt, wobei nicht alle Beschäftigten in Vollzeit arbeiten. Dazu kamen bisher 2 Helfer aus dem Bundesfreiwilligendienst im Umweltpflegebereich und 2 Mitarbeiter mit Mehraufwandsentschädigung. Für letztere Mitarbeiter werden leider zukünftig die Stellen vom Landkreis gekürzt.

Aus diesem Grund haben wir in den letzten Jahren viel Wert auf die bessere Mechanisierung der Arbeit gelegt und uns Schritt für Schritt geeignete Technik angeschafft. Gleichzeitig versuchen wir, die Flächen möglichst pflegearm zu gestalten. Beispielsweise müssen unsere Rabatten auf dem Markt zwar von Zeit zu Zeit mal intensiv gepflegt werden, das ständige Rasenmähen mit kleiner Technik entfällt aber. Unser Ziel ist es, in der Stadt und der Ortsteile ein sehr ordentliches und sauberes Erscheinungsbild zu bieten. Wir wollen aber zugleich auch kleinere Verschönerungsmaßnahmen durch den Bauhof durchführen lassen, z.B. Bäume pflanzen oder Bänke aufstellen. Der Teich in Striegnitz ist ein schönes Beispiel für solche Arbeiten.

In warmen-feuchten Jahren wird uns allerdings die Beseitigung von Unkraut nicht überall, nicht zeitgerecht und auf keinen Fall umfassend gelingen. Dazu trägt auch bei, dass keine chemischen Mittel mehr eingesetzt werden dürfen. Ich bitte dafür um Verständnis.

Jetzt in den Wintermonaten liegen die Aufgabenbereiche anders. Höchste Priorität hat bei Bedarf natürlich der Winterdienst. Zudem ist unser Grünteam mit der Baum- und Grünflächenpflege (Hecken, Laub, Müllbeseitigung etc.) beschäftigt. Das Handwerkerteam und die Hausmeister widmen sich Reparatur-, Wartungs- und Ausbesserungsarbeiten in den Objekten, in den



städtischen Wohnungen und auf den Straßen.

Hinzu kommen Hilfsarbeiten aufgrund von Bauarbeiten wie gerade im Rathaus. Also auch wenn unsere „Mitarbeiter in Orange“ für die Bürger nicht täglich auf den Straßen sichtbar sind, sind sie auch im Winter mehr als ausreichend beschäftigt.

Wenn wir uns in Zukunft insbesondere für gewisse Grünflächen oder Straßenrandstreifen in den Ortsteilen noch mehr Qualität wünschen, sind wir auch auf ehrenamtliche Mitarbeit unserer Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Wenn jeder Anlieger in der Nähe seines Grundstückes auch ein bisschen mehr macht, als er nach Straßenreinigungssatzung müsste, trägt er zu einem noch besseren Erscheinungsbild und zu einer guten Wohlfühlqualität in seinem Umfeld bei. Dafür sind wir sehr dankbar. Gern schließen wir auch extra ehrenamtliche Pflegevereinbarungen ab.

Wenn Sie Wünsche oder Ideen haben oder sich eine Dorfgemeinschaft für ein besonderes Projekt einbringen möchte, teilen Sie uns das gern mit. Es soll auch in diesem Jahr – vermutlich im Sommer – wieder Mittel für Kleinprojekte ausgelobt werden. Tolle Beispiele für Projekte gab es in Altlommatzsch mit dem Häuschen am Teich und in Prosititz mit dem Grillplatz. In Jessen steht die Gestaltung des FFW-Gerätehauses und der Fläche davor an.

Ich danke allen, die sich mit ihren Ideen und ihrem Fleiß für die Gemeinschaft einbringen.

Ihre Anita Maaß





Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Lommatzsch

Ausgabe 2
2. Februar 2024

Ortsteile: Albertitz, Altlommatzsch, Altsattel, Barmenitz, Birmenitz, Churschütz, Daubnitz, Denschütz, Dörschnitz, Grauswitz, Ickowitz, Jessen, Klappendorf, Krepta, Lautzchen, Lommatzsch, Löbschütz, Marschütz, Mögen, Neckanitz, Paltzchen, Petzschwitz, Piskowitz, Pitschütz, Poitzitz, Prosit, Rauba, Roitzsch, Scheerau, Schwochau, Sieglitz, Striegnitz, Trogen, Wachtnitz, Weitzschenhain, Wuhnitz, Zöthain, Zscheilitz

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Einladung zur Stadtratssitzung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
zur am **Donnerstag, 08. Februar 2024, um 18:00 Uhr**, im
Rathaus Lommatzsch stattfindenden öffentlichen Sitzung des
Stadtrates Lommatzsch lade ich Sie hiermit ein.

Tagesordnung:

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
„Hinweis: Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Gemeinderatsmitglieds gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht (§ 39 Abs. 1 SächsGemO).“
- Tagesordnung, Protokollbestätigung
- Aktuelles, Gratulationen
- Bürgerfragestunde
- Beschluss zum Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff BauGB und nach § 17 SächsDSchG bezüglich UVZ-Nr. 20/2024 vom 03.01.2024, Gemarkung Lommatzsch, Flurstück 495
- Beschluss zum Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff BauGB und nach § 17 SächsDSchG bezüglich UVZ-Nr. 39/2024 vom 05.01.2024, Gemarkung Lommatzsch, Flurstücke 716 und 717/2
- Beschluss zur Zuwendung aus Mitteln des Kulturfonds der Stadt Lommatzsch
- Spenden
- Allgemeines, Informationen
- Anfragen der Stadträte

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates Lommatzsch

Der Stadtrat der Stadt Lommatzsch fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2024 folgende Beschlüsse:

Vergabe der Bauleistungen „Neubau eines Sozialgebäudes für die Feuerwehr Wachtnitz“, Wachtnitzer Straße, 01623 Lommatzsch

Der Stadtrat beschloss, nach Prüfung der eingegangenen Angebote durch das Büro ETB Kießling GmbH aus Meißen, den Zuschlag für die Bauleistung Neubau eines Sozialgebäudes für die Feuerwehr Wachtnitz“, Wachtnitzer Straße, 01623 Lommatzsch, Los 04 - Elektroinstallation, an die Firma Elektro Zocher GmbH, Leipziger Straße 10, 01665 Diera-Zehren auf das Angebot in Höhe der geprüften Angebotssumme von brutto 45.652,90 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13, Ja-Stimmen: 13

Beschluss-Nr. 601-79/2024

Vergabe Planungsleistungen „Erneuerung Gemeindeverbindungsstraße Lommatzsch - Jessen

Der Stadtrat beschloss das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Vorhaben: Errichtung Anbau an Wohnhaus, Flurstück 511c Gemarkung Lommatzsch zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13, Ja-Stimmen: 13

Beschluss-Nr. 602-79/2024

Vergabe Planungsleistungen „Straßeninstandsetzung Domselwitzer Straße (Schulweg) zwischen Abzweig Weissacher Straße und Abzweig Domselwitzer Gäßchen“

Der Stadtrat beschloss die Planungsleistungen „Straßeninstandsetzung Domselwitzer Straße (Schulweg) zwischen Abzweig Weissacher Straße und Abzweig Domselwitzer Gäßchen“ auf der Grundlage des Ingenieurvertragsangebotes vom 15.11.2023 und dem als Anlage beigefügten Honorarvorschlag, an das Planungsbüro Ingenieurbüro Frank GmbH, Rabenauer Straße 39a, 01705 Freital zu vergeben. Das voraussichtliche Gesamthonorar beträgt brutto 20.668,16 €.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13, Ja-Stimmen: 13

Beschluss-Nr. 603-79/2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB hier: Errichtung Anbau an Wohnhaus, Flurstück 511c Gemarkung Lommatzsch

Der Stadtrat beschloss, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Vorhaben: Errichtung Anbau an Wohnhaus, Flurstück 511c Gemarkung Lommatzsch zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13, Ja-Stimmen: 13

Beschluss-Nr. 604-79/2024

Besetzung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahlen im Jahr 2024

Der Stadtrat beschloss, für die Kommunalwahlen (Stadtrat/Kreistag) im Jahr 2024 folgende Besetzung des Gemeindevwahlausschusses:

Funktion	Name, Vorname	Status	Beschlussergebnis			
			Ja	Nein	Enthaltung	Befangen
Vorsitzender Gemeindevwahlausschuss	Patrice Gräfe	Bürger und Stadtbediensteter	13	0	0	0
Stellvertreter Gemeindevwahlausschuss	Ilka Heimann	Stadtbedienstete	13	0	0	0
Beisitzer	Mandy Hirth	Bürgerin und Stadtbedienstete	13	0	0	0
Beisitzer	Katrin Müller	Bürgerin und Stadtbedienstete	13	0	0	0
Beisitzer	Ariane Fürst	Bürgerin und Stadtbedienstete	13	0	0	0
Beisitzer	Carmen Siebenlist	Stadtbedienstete	13	0	0	0

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13, Ja-Stimmen: 13

Beschluss-Nr. 605-79/2024

Beschluss zur 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Der Stadtrat beschloss die beigefügte Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung. Diese tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Der Beschluss 593-77/2023 vom 30.11.2023 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13, Ja-Stimmen: 13

Beschluss-Nr. 606-79/2024

Entscheidung über die Annahme von Spenden

Der Stadtrat beschloss, die Sachspenden in Höhe von 104,20 € für das Kinderhaus Sonnenschein – Vorschule und 86,59 € für den Hort Kindertraum für das Haushaltsjahr 2022 anzunehmen. Die entsprechenden Spendenbescheinigungen sind durch die Stadtverwaltung auszustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13, Ja-Stimmen: 13

Beschluss-Nr. 607-79/2024

Entscheidung über die Annahme von Spenden

Der Stadtrat beschloss, die Sachspenden in Höhe von 110,70 € für den Hort Kindertraum aus dem Haushaltsjahr 2023 anzunehmen. Die entsprechenden Spendenbescheinigungen sind durch die Stadtverwaltung auszustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13, Ja-Stimmen: 13

Beschluss-Nr. 608-79/2024

Landkreis/Gemeinde/Stadt/Verwaltungsgemeinschaft/Verwaltungsverband
 Stadt Lommatzsch, Am Markt 1,
 01623 Lommatzsch

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Stadtrat in der Stadt Lommatzsch

am 9. Juni 2024

1 Zu wählen sind

	Gemeinde/Stadt/Landkreis/ Stadtbezirk/Ortschaft	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Stadtrat in	Lommatzsch	18	27	40

2 Das Wahlgebiet für die unter Punkt 1 bezeichnete Wahl ist das Gebiet der Stadt Lommatzsch mit ihren Ortsteilen.

3 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl(en)

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 4. April 2024, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen) und zwar

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- für die oben benannten Stadtratswahlen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses

Anschrift, Öffnungszeiten
Am Markt 1, 01623 Lommatzsch

3.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf die oben genannte Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Wahlkreis nicht übersteigen.

4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

4.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie bzw. er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin und jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr bzw. sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

4.2 Wählbar in den Stadtrat sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt, sofern sie nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürgerin bzw. Bürger der Stadt ist jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt.

4.3 Als Bewerberin bzw. Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

4.4 Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

4.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

5 Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

- für die Stadtratswahlen:

Anschrift/Kontaktdaten/ggf. Öffnungszeiten
 Stadt Lommatzsch, Am Markt 1, 01623 Lommatzsch

6 Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

6.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

6.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags

- für die Stadtrats bei der Stadtverwaltung:

Anschrift
 Stadt Lommatzsch, Am Markt 1, 01623 Lommatzsch

während folgender Zeiten:

Öffnungszeiten

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

bis 4. April 2024, 18:00 Uhr, geleistet werden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (für die Gemeinde-/Stadtrats-/Stadtbezirksbeirats-/Ortschaftratswahl)/des Kreiswahlausschusses (für die Kreistagswahl) spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

6.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags

- a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- b) seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Lommatzsch vertreten ist

bedarf abweichend von 6.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat/Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Für getrennte Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die im Ergebnis vorangegangener Wahlen als Teil eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat vertreten sind, gilt dieser gemeinsame Wahlvorschlag der vorangegangenen Wahl nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KomWG.

7 Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

8 Die unter Punkt 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament und den Kreistagswahlen verbunden.

Ort, Datum Lommatzsch, 23.01.2024	Unterschrift Patrice Gräfe 
--	---

Impressum Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Lommatzsch:

Herausgeber amtlicher Teil: Stadt Lommatzsch, Am Markt 1, 01623 Lommatzsch, Verantwortlich: Bürgermeisterin Dr. Anita Maaß, Die StadtLommatzsch mit allen Ortsteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 2842 Haushalte, davon gelten 2422 Haushalte als bewerbbar. Die Exemplare liegen im Gemeindegebiet und im Rathaus zur Mitnahme aus. Es wird für jeden Haushalt ein Amtsblatt zur Verfügung gestellt. Erscheint: 14-täglich

Herausgeber Titelblatt und redaktioneller Teil, Anzeigen, Gesamtherstellung: Riedel GmbH & CO. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, verantwortlich: Hannes Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Gottfried-Schenker-Straße 1, Telefon: 037208876-0. In den Beiträgen erfolgt die Nennung von Berufs- und anderen Personengruppen teilweise in generischem Maskulinum.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Aktenzeichen: **525 K 197/22**

Dresden, d. 05.01.2024

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 18.06.2024	09:00 Uhr	Sitzungssaal C 301	Außenstelle 01099 Dresden, Olbricht- platz 1

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Meißen von Lommatzsch

Gemarkung	Flurstück	m ²	Blatt
Lommatzsch	295	140	1023

Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

Frauenstraße 15, 01623 Lommatzsch;
Einfamilienwohnhaus, ca. 197 qm Wohn-/Nutzflächen, Baujahr geschätzt ca. 1. Hälfte des 19. Jh., sanierungsbedürftig

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG festgesetzt auf 59.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.11.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten.

Zur Sicherheitsleistung sind gem. § 69 Abs. 2 S. 1 ZVG Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks einer Bank geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind.

Die Sicherheitsleistung kann gem. § 69 Abs. 4 ZVG auch durch Überweisung auf das

Konto bei der	Landesjustizkasse Chemnitz
IBAN	DE 56 8700 0000 0087 0015 00
BIC	MARKDEF1870 (Bundesbank Chemnitz)
Verwendungszweck	AG Dresden, Sicherheitsleistung Az.: 525 K 197/22 , < Name des Bieters >

bewirkt werden.

Die Zahlung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Betrag der Landesjustizkasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber dem Gericht spätestens im Versteigerungstermin vorliegt. Um dies zu gewährleisten muss die Einzahlung **mindestens 10 Werktage** vor dem Versteigerungstermin erfolgen.

Weiter kann Sicherheit gem. § 69 Abs. 3 S. 1 ZVG mit einer unbefristeten, unbedingten und selbstschuldnerischen, im Inland zu erfüllenden Bürgschaft eines Kreditinstituts geleistet werden.

Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter www.zvg-portal.de

Weller
Rechtspfleger



Für die Richtigkeit der Abschrift:
Dresden, 08.01.2024

Seifert
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

■ **Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 11.12.2013**

Aufgrund von §56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), §50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), des §4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 62), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) in Verbindung mit den §§ 2, 9 bis 16, 33 und 124 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch in seiner Sitzung am 25.01.2024 mit Beschluss Nr.: 606-79/2024 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Lommatzsch beschlossen:

Artikel 1 Änderung

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abwasserbehandlungsanlagen“ die Wörter „zu- oder wegzuleiten“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 50 SächsWG (Sächsisches Wassergesetz) zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Inhalt von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen. Für Hinterliegergrundstücke gilt das Anschluss- und Benutzungs-Recht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang, wenn das Durchleitungsrecht durch das Vorderliegergrundstück dauerhaft gesichert ist.“
3. § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 50 Abs.3 bis 6 SächsWG bleiben unberührt.“
4. § 7 Abs. 2 wird aufgehoben.
5. § 7 Abs. 5 wird neu eingefügt:
„Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf in Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung nur nach Vorbehandlung eingeleitet werden.“
6. § 8 Abs. (2) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der §§ 4 und 5 der Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen.“
7. § 8 Abs. (3) Satz 2 wird wie folgt geändert:
In Abs. (3) Satz 2 wird nach dem Wort „Beleges“ die Worte „an gerechnet“ eingefügt.
8. § 9 Abs. (4) wird neu eingefügt:
„Kommt der der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete der Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht nach, kann diese Pflicht im Wege der Ersatzvornahme auch unter vorheriger Beitreibung der voraussichtlichen Kosten durchgesetzt werden.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
In den Satz 1 wird hinter dem Wortlaut „sind im Rahmen der Vorschrift des“ der Paragraph „§§ 93 WHG“ eingefügt.
10. § 11 Abs. (4) Satz 2 wird neu eingefügt:
„Zudem kann die Stadt bei Hinterliegergrundstücken, insbesondere bei (teilweiser) Eigentümeridentität, den Anschluss über das Zwischengrundstück erlauben und vorschreiben.“
11. § 13 Abs. (4) wird wie folgt geändert:
Im Satz 1 wird das Wort „Teil“ durch das Symbol „S“
12. § 16 Abs (2) Satz 6 wird wie folgt geändert:
Im Satz 6 wird der Betrag „10,00 Euro“ durch „15,00 Euro“ ersetzt.
13. § 16 Abs (4) wird wie folgt neu gefasst:
„Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.“
14. § 18 Abs. (2) Satz 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 wird hinter dem Wortlaut „betriebliche Nutzung“ das Wort „offenstehen“
15. § 8 Abs. 4 wird neu eingefügt
„§ 9 Abs. 4 gilt entsprechend.“
16. Der Wortlaut des §19 wird wie folgt neu gefasst:
„§19 Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben“
17. § 19 Abs (1) wird wie folgt geändert:
In Abs. (1) wird vor dem Wort „Kleinkläranlagen“ das Wort „privaten“ eingefügt.
18. § 19 Abs (4) wird wie folgt geändert:
Der Wortlaut „dezentralen Abwasseranlagen“ wird durch den Wortlaut „unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen“ ersetzt.
19. § 19 Abs (5) wird wie folgt geändert:
Der Wortlaut „dezentralen Abwasseranlagen“ wird durch den Wortlaut „unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen“ ersetzt.
20. § 19 Abs (7) Satz 1 wird wie folgt geändert:
In den Satz wird vor dem Wort „Kleinkläranlagen“ das Wort „privaten“ eingefügt.
21. § 39 Abs. (1) Punkt 3 wird wie folgt geändert:
Der Wortlaut „(dezentrale Entsorgung)“ wird gestrichen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

22. § 39 Abs. (1) Punkt 4 wird wie folgt geändert:
Das Wort „öffentliches“ wird vor dem Wort „Klärwerk“ eingefügt. Das Wort „(Kanalbenutzung)“ wird gestrichen.
23. § 39 Abs (3) wird wie folgt neu gefasst:
„Die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH ist als Verwaltungshelfer gem. § 4 SächsKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) mit dem Einzug der Gebühren beauftragt.“
24. § 41 Abs. (2) wird wie folgt geändert:
Der „§7 Abs. 4“ wird geändert in „§7 Abs. (3)“
25. § 42 Abs. (2) wird wie folgt geändert:
Der „§7 Abs. 4“ wird geändert in „§7 Abs. (3)“
26. § 43 Abs. (3) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert wurde, ist in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.“
27. Der Wortlaut der Überschrift zum 4. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:
„4. Abschnitt: Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben“
28. Der Wortlaut der Überschrift zu §46 wird wie folgt neu gefasst:
„§46 Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, Kanalbenutzung“
29. § 46 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:
„Für Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entnommen wird (§1 Abs.2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.“
30. § 46 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:
„Für Schmutzwasser, das in öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§42 und 43 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von privaten Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.“
31. § 47 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 1,75 Euro je Kubikmeter Abwasser.“
32. § 47 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr 0,51 Euro je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.“
33. § 47 Abs. (4) wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Teilleistung Entsorgung von privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr gemäß § 39 Abs.1 Nr.3 27,92 Euro je Kubikmeter Abwasser.“

34. § 47 Abs. (5) wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentlichen Abwasseranlagen, die gemäß § 39 Abs.1 Nr.4 nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 2,32 Euro je Kubikmeter Abwasser.“
35. § 52 Absatz (3) Punkt 2 wird wie geändert:
Der „§7 Abs. 4“ wird geändert in „§7 Abs. (3)“
36. § 52 Absatz (4) Punkt 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gemäß § 19 Abs. 3.“
37. § 53 Abs. (4) wird wie folgt geändert:
Der Wortlaut „(Umweltschadensgesetz)“ wird durch die Abkürzung „-USchadG“ ergänzt.
38. § 56 wird wie folgt geändert:
Der Wortlaut „durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. IS2081)“ wird geändert durch den Wortlaut „durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688)“.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

- Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt am 26.01.2024 entsprechend der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 11.12.2013 sowie der Änderungen vom 05.12.2018, 05.12.2019 und 25.01.2024.

Lommatzsch, den 26.01.2024



Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin



(Siegel)

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

INFORMATIONEN DER VERWALTUNG

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen sowie Geburten

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es nicht mehr gestattet, Alters- und Ehejubiläen sowie Geburten ohne schriftliche Einwilligung der Jubilare zu veröffentlichen. Aus diesem Grund müssen wir in unserem Amtsblatt auf die gewohnte Veröffentlichung leider verzichten. Sollten Sie die Veröffentlichung Ihres Alters- oder Ehejubiläums sowie der Geburt Ihres Kindes wünschen, senden Sie bitte das unten aufgeführte Formular ausgefüllt an die Stadtverwaltung Lommatzsch zurück. Gebühren werden nicht erhoben.

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Geburten, Alters- und Ehejubiläen

- Ich bin einverstanden, dass beginnend ab meinem 70. Geburtstag Jubiläen aller fünf Jahre veröffentlicht werden dürfen. Dies gilt auch für Ehejubilare ab 50. Hochzeitstag, wobei beide Ehegatten zustimmen müssen.
- Ich bin damit einverstanden, dass die Geburt meines/unsere Kindes veröffentlicht werden darf.

Die Bürgermeisterin der Stadt Lommatzsch wird von mir ermächtigt, Daten aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Lommatzsch für die Veröffentlichung der Jubiläen zu nutzen. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit widerrufen kann.

Name, Vorname

Geburtsdatum/ggf. Datum der Eheschließung

Adresse

Datum, Unterschrift
(Bei Ehejubilaren, Unterschrift beider erforderlich)

Persönliche Gratulationen der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin wird wie gewohnt zum 80., 85., 90. und danach jedem weiteren Geburtstag persönlich gratulieren. Auch zur Golden Hochzeit und zu jedem weiteren Ehejubiläum, die in der Stadtverwaltung bekannt sind, kommt die Bürgermeisterin gern persönlich zur Gratulation. Bitte teilen Sie der Stadtverwaltung mit, wenn die Jubilare nicht anwesend sind. Telefon: 035241/54041. Möchten Sie keine Gratulation, beantragen Sie bitte rechtzeitig eine Übermittlungssperre beim Einwohnermeldeamt. Nach Neufassung des Bundesmeldegesetzes gilt für das Pflegeheim in Lommatzsch ein genereller Sperrvermerk. Die Bürgermeisterin erhält dadurch keine Kenntnis mehr über runde Geburtstage. Die Bürgermeisterin kommt gern gratulieren, wenn es der Jubilar wünscht. Hierzu muss er selbst oder sein Bevollmächtigter die Stadtverwaltung informieren. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre Stadtverwaltung, Bürgerbüro

Unser Lommatzscher Wochenmarkt

- 08.02.2024**
Gulaschkanone H. Kockisch verschiedene Suppen
Fa. Merzdorf Backwaren
Fa. Eulitz Obst, Gemüse
Fa. Kirschbaum Käse
Fa. Lundström Fischwaren
Fa. Laas hausschl. Wurst u. Fleisch
Fa. Licznar Obst, Gemüse
Fa. Löbus Kaffee, Haushaltwaren
Fa. Gerlach Nachtwäsche
Fa. Hüttmann Tücher, Küchenzubehör aus Holz ...

- 15.02.2024**
Gulaschkanone H. Kockisch verschiedene Suppen
Fa. Merzdorf Backwaren
Fa. Eulitz Obst, Gemüse
Fa. Lundström Fischwaren
Fa. Laas hausschl. Wurst u. Fleisch
Fa. Licznar Obst, Gemüse
Fa. Weidner Schuhe
Fa. Anders Unterwäsche

Änderungen vorbehalten!

Ihre Marktverantwortlichen
Frau Müller, Frau Klose



Schließzeiten

Aufgrund der Baumaßnahmen im Rathaus bleiben Bürgeramt und Kasse in der Woche vom 12.02. bis 16.02.2024 für den Besucherverkehr geschlossen. Die Mitarbeiterinnen sind telefonisch sowie per Mail für Sie erreichbar.

Vielen Dank im Voraus für Ihr Verständnis!

!!! Wahlhelfer gesucht !!!

Die Stadt Lommatzsch sucht für die Europa- und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 und die Landtagswahl am 1. September 2024 engagierte und zuverlässige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, um einen reibungslosen Ablauf der Wahl zu gewährleisten. Diese können in allgemeinen Wahlvorständen (in einem Wahllokal) oder im Briefwahlvorstand (in der Briefwahlauszählstelle im Rathaus) mitarbeiten.

Als Wahlhelfer tätig werden darf, wer am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist, Deutscher ist oder Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates und seit 3 Monaten im Stadtgebiet Lommatzsch wohnt.

Zu den Aufgaben im Wahllokal gehören z.B. die Prüfung der Wahlberechtigung, die Ausgabe der Stimmzettel und die Auszählung der Stimmen am Ende des Wahltages im jeweiligen Wahlbezirk. Das Wahllokal ist von 8 bis 18 Uhr geöffnet, danach beginnt der Auszählungsvorgang.

Sollten Sie Interesse an einem Einsatz als Wahlhelfer/-in haben, verwenden Sie bitte nachfolgende Formular zur Mitarbeit als Wahlhelfer/-in.

INFORMATIONEN DER VERWALTUNG

Rückmeldebogen Wahlhelfer 2024

ACHTUNG! Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen kein Wahlehrenamt für dieselbe Wahl ausüben.

Bitte zutreffendes ankreuzen, mehrfaches Ankreuzen ist zulässig und wünschenswert!

Name, Vorname Anschrift, Telefonnummer, E-Mail	Gewünschter Einsatztag	Gewünschte Einsatzzeit	Gewünschter Einsatzort Wahllokal	Gewünschte Funktion
_____ _____ _____ _____ _____	<input type="checkbox"/> 09.06.2024 <input type="checkbox"/> 01.09.2024	<input type="checkbox"/> 08.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr <input type="checkbox"/> ab 13.00	<input type="checkbox"/> Wachnitz <input type="checkbox"/> Dörschnitz <input type="checkbox"/> Neckanitz <input type="checkbox"/> Rathaus <input type="checkbox"/> Briefwahllokal <input type="checkbox"/> Schützenhaus <input type="checkbox"/> Kindergarten Rau- baer Str.	<input type="checkbox"/> Wahlvorsteher <input type="checkbox"/> stellv. Wahlvorsteher <input type="checkbox"/> Beisitzer <input type="checkbox"/> Schriftführer
_____ _____ _____ _____ _____	<input type="checkbox"/> 09.06.2024 <input type="checkbox"/> 01.09.2024	<input type="checkbox"/> 08.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr <input type="checkbox"/> ab 13.00	<input type="checkbox"/> Wachnitz <input type="checkbox"/> Dörschnitz <input type="checkbox"/> Neckanitz <input type="checkbox"/> Rathaus <input type="checkbox"/> Briefwahllokal <input type="checkbox"/> Schützenhaus <input type="checkbox"/> Kindergarten Rau- baer Str.	<input type="checkbox"/> Wahlvorsteher <input type="checkbox"/> stellv. Wahlvorsteher <input type="checkbox"/> Beisitzer <input type="checkbox"/> Schriftführer
_____ _____ _____ _____ _____	<input type="checkbox"/> 09.06.2024 <input type="checkbox"/> 01.09.2024	<input type="checkbox"/> 08.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr <input type="checkbox"/> ab 13.00	<input type="checkbox"/> Wachnitz <input type="checkbox"/> Dörschnitz <input type="checkbox"/> Neckanitz <input type="checkbox"/> Rathaus <input type="checkbox"/> Briefwahllokal <input type="checkbox"/> Schützenhaus <input type="checkbox"/> Kindergarten Rau- baer Str.	<input type="checkbox"/> Wahlvorsteher <input type="checkbox"/> stellv. Wahlvorsteher <input type="checkbox"/> Beisitzer <input type="checkbox"/> Schriftführer



INFORMATIONEN DER VERWALTUNG

■ Winterdienst in Sachsen

Endlich: Frau Holle schüttelt ihre Betten aus, sorgt für leuchtende Kinderaugen und Pistenspaß mit Schlitten und Po-Rutscher. Andere verbinden die Schneemassen dagegen mit Arbeit, denn auf Gehwegen greift bei Schnee- und Eisglätte die sogenannte Räum- und Streupflicht. Sie soll sicherstellen, dass die notwendigen Winterdienst-Maßnahmen ergriffen werden. Auf öffentlichen Straßen sind in der Regel die Stadt-, Gemeinde- oder Landkreisverwaltung zum Räumen und Streuen verpflichtet. Auf Privatgrundstücken und Privatwegen müssen Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nachkommen.

Gemeinden sind nach § 51 Abs. 5 SächsStrG berechtigt, durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen.

Wenn sich der Winter mit Frost und Schnee bemerkbar macht, rückt die Räum- und Streupflicht wieder in den Fokus. Wer muss den Gehweg schippen und wie oft? Womit muss man streuen? Diese Fragen sind klar geregelt. Doch viele wissen nicht Bescheid und sind unsicher, worin genau ihre Pflichten bestehen.

Die wichtigsten Informationen fasst die folgende Infografik zusammen.



Wann und wie oft?

Nach unserer Straßenreinigungssatzung müssen Sie täglich von 7 bis 20 Uhr räumen.

Bei starkem und wiederkehrendem Schneefall müssen Sie auch mehrmals am Tag raus und schippen. Sie müssen jedoch nicht aufstehen und schippen, wenn es nachts schneit. Dann reicht

die Räumung am Morgen. Wenn für die Nacht Glätte angekündigt ist, darf nicht bis zum nächsten Morgen gewartet werden. Dann muss vorbeugend gestreut werden.

Gewusst wie - Tipps zum richtigen Schneeräumen:

- Zeitnahes Schneeschippen nach dem Schneefall hat zwei Vorteile: Zum einen erfüllen Sie damit Ihre gesetzliche Räumungspflicht. Zum anderen machen Sie damit in den meisten Fällen den zusätzlichen Einsatz von Streumitteln überflüssig. Und last but not least - Neuschnee ist leichter als älterer Schnee.
- Sie müssen Fußwege so weit beräumen, dass zwei Passanten auf einem rutschfesten Durchgang gefahrlos aneinander vorbeigehen können.
- Auch die zum Grundstück gehörenden Zugänge wie der Hauseingang und Zugänge zu Garagen oder Mülltonnen sollten Sie beräumen, sodass diese begehbar sind.
- Schneemassen dürfen nicht auf die Straße geschoben werden. Auch die Auffahrt des Nachbarn, Gully- und Schachtdeckel sowie Fahrradwege müssen freibleiben. Der zusammengeschobene Schnee soll möglichst auf der zur Fahrbahn zeigenden Seite aufgetürmt werden.
- Wenn es anhaltend und reichlich schneit, wird der Platz auf Gehwegen knapp. Dann sollte der Schnee auf freie (eigene) Rasenflächen geschippt werden, wo er später schmelzen kann. Wer ausreichend Platz hat, nimmt dafür besser eine Fläche mit steinigem Untergrund. Denn wenn zu viel zusammengeschobener Schnee zu lange auf dem Rasen liegt, kann dieser beschädigt werden.

Welche Versicherung schützt?

Wer auf glattem oder nicht geräumtem Fußweg stürzt, kann Schadenersatz und Schmerzensgeld verlangen. Immobilienbesitzer, die ihr Haus selbst bewohnen, können sich mit einer privaten Haftpflichtversicherung gegen solche Ansprüche absichern. Gleiches gilt für Mieter, die den Winterdienst übernehmen müssen.

Hauseigentümer von Mietshäusern können sich mit einer Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung schützen.

Fußgänger tragen selbst Verantwortung

Winterliches Wetter macht trotz Räum- und Streupflichten Gehwege gefährlicher. Fußgänger müssen damit rechnen, dass nicht überall gestreut ist oder der Untergrund trotzdem rutschig ist. Deshalb sollten sie aufmerksam und vorsichtig sein sowie geeignete Schuhe tragen. In vielen Gerichtsurteilen wurde Fußgängern bei Stürzen deshalb eine Mitschuld zugesprochen.

Wir weisen ausdrücklich auf die Straßenreinigungssatzung der Stadt Lommatzsch hin. Besonders auf den Teil III Winterdienst.

Patrice Gräfe
MA Ordnung und Sicherheit

INFORMATIONEN DER VERWALTUNG

■ Leserbrief Visualisierung

Das Vorspiel zur Visualisierung war die Stadtratssitzung am 13.12.2023.

Die Bürgermeisterin, Frau Dr. Anita Maaß, hatte wieder einmal einen sehr starken Auftritt.

Vor der Abstimmung durch die Stadträte, gab sie durch souveräne Kenntnis der Gesetzeslage eindeutig das Ziel vor. Ich konnte mich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier eine erfahrene Lobbyistin Überzeugungsarbeit leistet.

Außer massiver Schimpfe an die Windkraftkritikern wurden die Bürger von Lommatzsch mit keiner Silbe erwähnt. Was für ein Glück für die unmittelbaren Anlieger doch der massive Windkraftausbau bedeutet, nichts wie Vorteile und sogar eine spürbare Minderung der Energiekosten wurden in Aussicht gestellt. Das Abstimmungsergebnis der Stadträte zeigte so auch im Anschluß, mit deutlicher Mehrheit, nur vier Räte stimmten dagegen, die freudige Unterstützung zum Windkraftanlagenausbau.

Über Kosten und Nutzen, sowie Umweltbelastungen wurde nicht nachgedacht, geschweige dem gesprochen, auch nicht im Vorfeld.

Ist es wirklich nicht bekannt, daß von der propagierten Nennleistung nur 16 % geerntet werden können und das auch nur, wenn der Wind weht. Die Subventionen dürften den Ertrag bei weiten übersteigen, denn die Betreiber wollen bzw. müssen ja noch einen satten Gewinn einfahren.

Keine Henne scharrt umsonst.

Und nun zur anberaumten Visualisierung:

Als erstes wurden die anwesenden Bürger sortiert. Die persönlich eingeladenen Bürger, die Betroffenen, zur Bürgermeisterin, die Anderen hatten gefälligst zurück zu treten. Eine Auslese, wie bei Aschenputtel.

Die anwesenden Vertreter des Planungsbüros und der Betreibergesellschaft schienen mit der Örtlichkeit und der mitgebrachten Technik sichtlich überfordert, so waren auf den Tablets mehr Selvis als Bilder der Umgebung zu sehen. Auch wurden die Positionen am Anfang so gewählt, daß außer Häuser keine Windmühlen auf den Bildschirmen zu sehen waren. Am anberaumten Tag wehte kaum Wind und es war sehr trüb, so das die zu visualisierenden Windmühlen mehr zu erraten waren. Was wollt ihr mehr, es gibt keine Beeinträchtigungen.

Jetzt nahm in gewohnter Art und Weise die Frau Bürgermeisterin das Heft in die Hand, es kam Schwung in die Bude. Sie hetzte von Bürger zu Bürger und hatte ihre liebe Not den unangenehmen Fragen auszuweichen und diese ab zu bügeln.

Aus meiner Sicht war auch sie zunehmend überfordert und sichtlich gestresst. Es war keine „Sichtbarmachung“ sondern eher eine „Unsichtbarmachung“.

Joachim Möhler

PS.

Bei einigen Menschen treffen wir auf vollkommene Unverständnis mit unseren Anliegen.

Man kann einen Menschen nicht dazu bewegen, etwas zu verstehen, wenn sein Gehalt bzw. seine Reputation davon abhängt, es nicht zu verstehen.

**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
zum Leserbrief von Joachim Möhler vom 15. Januar 2024
nehme ich wie folgt Stellung:**

1. Zur Stadtratssitzung am 13.12.2023 stand unter TOP 7 ein „Schreiben zum Eckpunktpapier und Scopingunterlagen des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ zur Abstimmung. In diesem Schreiben ging es inhaltlich nicht um die konkrete Planung eines Vorranggebietes in Lommatzsch oder das Projekt „Repowering Windkraft auf dem Tummelberg“. Der Stadtrat hatte lediglich zu entscheiden, ob und (wenn ja) wie er sich zur Methodik des Regionalen Planungsverbandes äußert. Dieser hat die gesetzliche Aufgabe, Vorranggebiete für die Nutzung von Windkraft auszuweisen. Die Beschlussvorlage und die Stellungnahme ist für jedermann im auf der Internetseite der Stadt Lommatzsch einsehbar. (https://lommatzsch.mein-intra.net/data/file/councilservice/7/0/1/SchreibenBVTeilfortschreibungWK_Anlage1.pdf)

2. Zu den Terminen der Visualisierung von Windkraftanlagen (WKA) am 5. und 6. Januar 2024 in den Orten Scheerau, Striegnitz, Denschütz, Altsattel, Barmenitz, Altlommatzsch und Wuhnitz hatte ich an diejenigen, die uns mit Hauptsitz als Einwohner der genannten Orte bekannt sind, eine persönliche schriftliche Einladung versenden lassen. Die Einwohner der Orte, die im unmittelbaren Umkreis der Windkraftanlagen auf dem Tummelberg liegen und damit durch die Abstandsflächen bis zu 1000 m betroffen sind, sollten so eine direkte Gelegenheit zur Meinungsbildung haben. Sie sollten sich über die Varianten der Anordnung informieren können. Beispielsweise könnten die einwohnerstarken Orte durch weitere Abstände und eine breite Anordnung der WKA zukünftig geringere Belastungen haben, während an andere Orte die WKA näher heranrücken würden. Und sie sollten ebenso ihre Meinungen an uns und die Planer herantragen können. Etliche Bürger nutzten diese Möglichkeit. Sie stellten so auch direkt ihre Fragen an das Unternehmen uniplan und die Sächsische Energieagentur und gaben Hinweise.

Mein Ziel war eine konstruktive Beratung zu möglichen Aufstellungsvarianten. Die Argumente zu allgemeinen rechtlichen, gesundheitlichen, umweltfachlichen und sonstigen Themen, die den Kritikern der Windkraftanlagen auf der Seele brennen, wurden mündlich und schriftlich bereits ausreichend öffentlich ausgetauscht und sind öffentlich bekannt. Alle Termine der Visualisierung kannten nur die Stadträte, die ebenfalls dazu eingeladen waren. Für alle anderen Bürger der Stadt folgten die Informationen im letzten Lommatzschener Anzeiger.

Wer sich allerdings selbst einlädt, braucht sich auch nicht wundern, dass ich zunächst Sorge für die Anwohner getragen habe. In erster Linie sollten sie ausreichend Möglichkeiten zur Information erhalten. Am Ende hatten alle Anwesenden genügend Zeit, sich von der Anordnung der Anlagen zu informieren und ihre Meinung kund zu tun.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, ich bin sehr für einen offenen und konstruktiven Diskurs strittiger Themen. Der aktuelle Leserbrief vergeift sich nach meinem Empfinden deutlich im Ton und unterstellt mir Falsches! Er teilt auch keine neuen Argumente mehr mit. Solche Art von Schreiben führen nicht im Geringsten zu einer - im Interesse und zum Wohle der Bürger - konstruktiven Meinungsbildung und sachgerechten Problemlösung. Daher sehe ich keinen Grund, derartige Schreiben weiterhin im Rahmen unseres Amtsblattes zukünftig zu veröffentlichen.

Dr. Anita Maaß, Bürgermeisterin

INFORMATIONEN DER VERWALTUNG

■ Aufruf zur Ableistung eines Freiwilligendienstes über die Stadt Lommatzsch

In den Einrichtungen der Stadt Lommatzsch gibt es im Jahr 2024 voraussichtlich sowohl die Möglichkeit der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) als auch eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD).

Träger der Freiwilligendienste ist:

Bereich „Mensch für Mensch“ –
Landkreis Mittweida Krankenhaus gGmbH
Lindenallee 6, 09306 Rochlitz
Tel: 03737 / 7875351
mensch-fuer-mensch@lmkgmbh.de

Ansprechpartnerin: Frau Wallukat-Samtleben.

Besonders der Bundesfreiwilligendienst eignet sich u.a. für rüstige Rentnerinnen/Rentner, die sich gegen eine kleine Entschädigung engagieren möchten. Wichtig wäre, dass Sie ggf. mit dem eigenen Fahrzeug zur Einsatzstelle bzw. zu den Bildungstagen fahren können.

Einsatzstellen zur Ableistung eines Freiwilligendienstes:

- **Bauhof / Umwelt (BFD) - Beginn ab sofort**
- **Grundschule Lommatzsch (BFD) - Beginn ab sofort**
- **Hort Kindertraum (FSJ) - Beginn ab neuem Schuljahr**
- **Kinderhaus Sonnenschein (FSJ) - Beginn ab neuem Schuljahr**

Kurze Informationen zu den Freiwilligenformaten:

Freiwilliges Soziales Jahr	Bundesfreiwilligendienst
- Jugendliche und junge Erwachsene bis 26 Jahre	- junge und ältere Erwachsene ab 27 Jahren nach Vollendung der Vollzeitschulpflicht
- Hilfstätigkeiten in Betreuung, Pflege, Hauswirtschaft, Haustechnik, etc.	- Hilfstätigkeiten, Hauswirtschaft/-technik, Denkmalpflege, Pflegearbeiten Umwelt-Bäche-Gräben
- Regeldauer: 12 Monate	- Regeldauer: 12 Monate
- Arbeitszeit: Vollzeit	- Arbeitszeit: Vollzeit (40 Std.) oder Teilzeit (20,5 / 30 Std.)
- Zahlung eines monatlichen Entgelts + Sozialversicherung	- Zahlung eines monatlichen Entgeltes + Sozialversicherung

Nähere Informationen können Sie auch auf der Homepage www.freiwillig-sozial-engagiert.de nachlesen. Dort finden Sie auch den entsprechenden Bewerbungsbogen für eine Anmeldung zur Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst bzw. zum Freiwilligen Sozialen Jahr.

Der Bewerbungsbogen oder eine Bewerbungsmappe kann auch bei der Mitarbeiterin für Personal der Stadtverwaltung Lommatzsch (Zimmer 9) eingereicht werden.

Über eine Teilnahme und das damit verbundene Engagement würden wir uns sehr freuen.

Ihre Stadtverwaltung

!!! Friedensrichter/in gesucht !!!

Neubesetzung des Ehrenamtes in der Schiedsstelle

Die Stadt Lommatzsch sucht wegen Ablauf der Amtszeit eine Friedensrichterin / einen Friedensrichter für die Wahlperiode 2024 – 2029.

Die Friedensrichterin / der Friedensrichter wird für 5 Jahre vom Stadtrat gewählt.

Das Amt ist ein Ehrenamt, für das eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Aufgaben

Die Aufgabe der Friedensrichterin oder des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung beizulegen. Die Schiedsstelle führt Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Ansprüche aus dem Nachbarrecht und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre durch.

Voraussetzungen

Friedensrichterinnen und Friedensrichter müssen nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Für die Tätigkeit gelten gemäß § 4 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes vom 27. Mai 1999 folgende Ausschlussgründe:

Friedensrichterin oder Friedensrichter kann nicht sein, wer

1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist;
4. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Friedensrichterin oder Friedensrichter soll nicht sein, wer

1. zu Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
2. nicht mit Hauptwohnsitz im Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für Nationale Sicherheit tätig war.

Bewerbung

Wer sich für das Ehrenamt der Friedensrichterin / des Friedensrichters bewerben möchte, kann bis zum 15.04.2024 eine formlose schriftliche Bewerbung abgeben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Stadtverwaltung Lommatzsch, Am Markt 1, 01623 Lommatzsch.

Ihre Stadtverwaltung

INFORMATIONEN DER VERWALTUNG

Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Lommatzsch – Wechsel Zuständigkeit ab 01.01.2024

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die bedarfsgerechte Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie der Transport, die Einleitung und Verwertung in einer Kläranlage/Annahmestelle für Fäkalien, wurde durch die Stadt Lommatzsch für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025, neu ausgeschrieben. In der öffentlichen Stadtratssitzung am 16.11.2023 wurde die Vergabe durchgeführt und am 30.11.2023 wurde die Abwassersatzung der Stadt Lommatzsch entsprechend geändert.

Zuständig für die bedarfsgerechte Entleerung von Anlagen ist ab 01.01.2024 die Firma:

Bergzog Kanalreinigungs GmbH
Goselitz, Gutsweg 2,
04749 Jahnatal

Aufträge zur Entleerung sind wie folgt mit der Firma abzustimmen:

Telefon – Auftragsannahme: 034324/22088
im Zeitraum von 7 – 15.00 Uhr

Diese Rufnummer gilt aber auch gleichzeitig als Havarienummer. Außerhalb der Auftragsannahmezeiten erfolgt eine Rufumleitung an den zuständigen Bereitschaftsdienst.

Die Rechnungslegung erfolgt wie bisher im Folgemonat über die Stadt Lommatzsch.

Gern stehen wir Ihnen auch für Rückfragen wie folgt zur Verfügung: Frau Gräfe – Tel.: 035241 54042.

Stadtverwaltung Lommatzsch
Bauverwaltung

Hindernisbefeuerung und Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung von Windparks

Die Hindernisbefeuerung bei Windenergieanlagen (WEA) bezieht sich auf die Beleuchtungssysteme, die an WEA angebracht sind, um Hindernisse für die Luftfahrt zu kennzeichnen. Solche Hindernisse können beispielsweise die Türme von WEA, Hochspannungsleitungen oder andere Strukturen sein, die eine potenzielle Gefahr für Flugzeuge darstellen könnten.

Die Hindernisbefeuerung an den WEA des Windpark Tummelberg unterteilt sich in eine Tagbefeuerung (weiß – blinkend), eine Nachtbefeuerung (rot – blinkend) und für die 2 neueren Anlagen vom Typ Enercon E92 zusätzlich die Turmbefeuerung (rot – dauerhaft an).

Die Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ist im Windpark seit dem 11.12.2023 in Betrieb. Demnach müssen an 7 von 9

Anlagen die rote Nachtbefeuerung ausgeschaltet sein, es sei denn es befindet sich ein Flugobjekt im Wirkungsraum um den Windpark. Die 2 Anlagen vom Typ Enercon E66 sind aufgrund Ihres Alters von dieser Regelung ausgeschlossen, ihre Nachtbefeuerung bleibt aktiv.

Im benachbarten Windpark Wölkisch ist das BNK-System an allen 10 WEA ebenfalls seit dem 11.12.2023 aktiv.

Der Wirkungsraum des BNK-Systems ist im Rahmen der standortspezifischen Prüfung in Abhängigkeit von den zulässigen Fluggeschwindigkeiten und einer Sichtfeldanalyse zu ca. 6 KM um die Windparks definiert worden. Tritt ein Flugobjekt in diesen Wirkungsraum ein, beginnen die Befeuerungen zu blinken. Die beiden Windparks bilden bezüglich des BNK-Systems eine Einheit, folglich werden auch Ihre Befeuerungen in Abhängigkeit vom Flugaufkommen parallel an- und abgeschaltet.

Der Nachweis der standortbezogenen Erfüllung der Anforderungen für die Ausstattung der Windparks mit einem BNK-System erfolgte durch eine unabhängige Prüfstelle. Diese bezieht topografische Gegebenheiten und luftfahrtrechtliche Besonderheiten wie z.B. Flugplätze oder militärische Nachttiefflugsysteme ein, welche einen Einfluss auf den Wirkungsraum und die generelle Zulässigkeit eines BNK-Systems haben. Eine Analyse des tatsächlichen Fluggeschehens (z.B.: Intensität und Routenführung des Luftverkehrs) und somit eine Einschätzung zum tatsächlichen Betrieb der Hindernisbefeuerungen ist nicht Teil der Prüfung.

Um zu vermeiden, dass die Befeuerungen aufgrund von etwaigen Kommunikationsfehlern trotz nahem Flugverkehr ausgeschaltet bleiben, sind die Systeme nach dem „Fail-Safe“ Prinzip konzipiert. Dies bedeutet, dass das Leuchten aktiv unterdrückt wird und jeglicher Kommunikationsabbruch sofort zum Einschalten der Befeuerung führt.

Derzeit liegt für ein Befeuerungssystem am Standort Tummelberg eine Warnung an, dies bedeutet hier hat die Leuchte selbst einen Schaden. Unserer Wahrnehmung nach äußert sich dies gerade durch ein durchgehendes, rotes leuchten. Das zuständige Serviceunternehmen ist verständigt und wird die Instandsetzung vornehmen. Für die Steuereinheiten der Befeuerungssysteme gibt es leider bereits seit Jahren große Materialengpässe. Enercon als verantwortliches Serviceunternehmen am Standort Tummelberg baut für die Beschaffung kritischer Komponenten eine neue eigenen Abteilung auf, um hier zukünftig schneller reagieren zu können.

Gemäß § 9 Abs. 8 EEG sind alle kennzeichnungspflichtigen WEA zur Ausstattung mit einem BNK-System verpflichtet. Die Ausstattungspflicht gilt seit dem 01.01.2024 und gilt damit auch für alle neuen WEA, die nach diesem Stichtag errichtet werden.

Paul Friedrich Rupf
Projektmanager Erneuerbare Energien - uniplan Management GmbH

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe
des Lommatzschener Anzeigers:**

8. Februar 2024

Erscheinungstermin: 16. Februar 2024

AUS DEN EINRICHTUNGEN



„Jetzt wird es draußen bitterkalt und weißer Schnee fällt bald. Die Vögel fliegen hin und her und finden bald kein Futter mehr. Kommt, wir bauen ein Haus und streuen darin Futter aus, für unsere liebe Vogelschar, so wie im vergangenen Jahr.“



Wie schon in den vergangenen Jahren, haben wir auch in diesem Jahr, Futter für unsere Vögel zubereitet. Die Zutaten dafür haben die Kinder von zu Hause mitgebracht. Es waren viele leckere Körner, Nüsse und Beeren dabei. Als erstes haben wir Kokosfett geschmolzen und danach Sonnenblumenkerne, Nüsse, Haferflocken, Getreidekörner und Rosinen in das Kokosfett gerührt. Das Gemisch haben die Kinder dann in kleine Silikonförmchen zum Aushärten gefüllt. Es dauerte nicht lange und wir konnten die kleinen „Vogelkuchlein“ aus der Form drücken. Nun schnell noch einen Faden angebracht und das Futter in die Bäume auf unserem Spielplatz gehangen. Uns macht es sehr viel Freude, die Vögel in der freien Natur zu beobachten.

Vielleicht sind es wieder so viele verschiedene Arten wie im letzten Jahr. Da besuchten uns Blaumeisen, Kohlmeisen, Buchfinken, Grünfinken, Spatzen, Tauben, Kleiber, der Buntspecht, das Rotkehlchen, Rotschwänzchen und ein Wiedehopf. Lasst es euch gut schmecken!

Eure Marienkäferchen



Information zum Aufnahmeverfahren in die Klassenstufe 5 für das Schuljahr 2024/25

Sehr geehrte Eltern,
die Anmeldung für die Klassenstufe 5 für das Schuljahr 2024/25 erfolgt zu folgenden Zeiten im Sekretariat der Oberschule Lommatzscher Pflege:

26.02.2024 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

27.02.2024 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

28.02.2024 von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bitte bringen Sie zur Anmeldung folgende Unterlagen mit:

1. das Original der Bildungsempfehlung Klasse 4
2. die Originale und Kopien des letzten Jahreszeugnisses und der zuletzt erstellten Halbjahresinformation der zuvor besuchten Schule
3. das Original und eine Kopie der Geburtsurkunde oder ein entsprechender Identitätsnachweis
4. den ausgefüllte Aufnahmeantrag, unterzeichnet von beiden Sorgeberechtigten - als Original
5. ggf. Nachweis zum alleinigen Sorgerecht - als Kopie
6. ggf. medizinisches oder psychologisches Gutachten/Attest, Schwerbehinderten-ausweis, Bescheid über Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, förderpädagogisches Gutachten sowie den letzten Entwicklungsbericht oder Förderplan - als Kopie
7. ggf. Erklärung zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit, falls die Herkunftssprache nicht bzw. nicht ausschließlich Deutsch ist

Geben Sie bitte auf dem Aufnahmeantrag einen Zweitwunsch und einen Drittwunsch an.
(Den Aufnahmeantrag können Sie auch unter <https://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=1119> auf der Seite des Freistaates Sachsen im Formularenservice abrufen.)

Kontaktdaten Domselwitzer Str. 21, 01623 Lommatzsch
Tel.: 035241 / 5 22 77, Fax: 035241 / 8 08 85
Internet: www.oberschule-lommatzsch.de
E-Mail oberschule@lommatzsch.de

NEUES VON DER FEUERWEHR



Stadtfeuerwehr Lommatzsch mit den Ortsfeuerwehren Lommatzsch, Striegnitz, Neckanitz und Wachtnitz

Termine

- **Gemeinsamer Dienst aller Ortsfeuerwehren Lommatzsch, Striegnitz, Neckanitz, Wachtnitz:**
Donnerstag, 01.02.2024, 17:00 Uhr:
Gerätehaus - Schornsteinbrände (alle OFw)
- **Ortsfeuerwehren Lommatzsch, Striegnitz, Neckanitz, Wachtnitz, Jugendfeuerwehr Lommatzsch:**
Freitag, 02.02.2024, 18 Uhr:
Rathaussaal Lommatzsch - gemeinsame Jahreshauptversammlung der Stadtfeuerwehr
- **Feuerwehr Lommatzsch:**
Donnerstag, 15.02.2024, 19:00 Uhr:
Gerätehaus - Dekon Theorie + Funkausbildung
- **Feuerwehr Striegnitz:**
Freitag, 16.02.2024, 18:00 Uhr:
Gerätehaus - Einsatzstelle absichern
- **Feuerwehr Neckanitz:**
Donnerstag, 15.02.2024, 19:00 Uhr:
Gerätehaus - Funkausbildung



■ Einsatz 01-2024: Brand Gartenlaube

Am Freitagmittag, den 12.01.2024 um 12:33 Uhr wurden die Lommatzsch Kameraden zu ihrem ersten Einsatz im neuen Jahr 2024 alarmiert. Gemeldet wurde ein Gartenlaubenbrand in der Kleingartenanlage an der Döbelner Straße.

Nach kurzer Zeit trafen das Löschfahrzeug LF 10 und das Tanklöschfahrzeug TLF 16-25 der FW Lommatzsch am Einsatzort ein. Die Rauchentwicklung, die aus der kleinen Holzlaube aufstieg, war immer noch massiv. Die Lageerkundung ergab: Die Holzlaube war nicht verschlossen. Nach dem Öffnen der Tür wurde ein Vollbrand des Inventars im Innenraum gesichtet.

Der Angriffstrupp, unter Atemschutztechnik, begann sofort mit den Löscharbeiten und dem gleichzeitigen Absuchen nach möglichen Personen in der Laube. Es wurde keine Personen angetroffen bzw. aufgefunden und somit konzentrierten sich die Kameraden auf das Löschen des Brandes.

Danach wurde das gesamte Inventar auseinandergesogen und Glutnester beseitigt. Nach mehrmaliger Kontrolle mit der Wärmebildkamera, konnte das Feuer als gelöscht gemeldet werden.

Das Tanklöschfahrzeug Lommatzsch speiste das Löschfahrzeug Lommatzsch mit Löschwasser, bis das Feuer gelöscht war.

Die etwas später an der Einsatzstelle eingetroffenen Kameraden und Fahrzeuge der ebenfalls durch die Leitstelle alarmierten Feuerwehren aus Zehren, Niederlommatzsch und Leuben-Schleinitz brauchten nicht in den Einsatz eingreifen und konnten ihren Einsatz kurze Zeit später beenden.

Die Einsatzstelle wurde an die eingetroffene Polizei übergeben und die Lommatzsch Kameraden beendeten ebenfalls diesen Einsatz. [MH]

■ Einsatz 02-2024: Tragehilfe für den Rettungsdienst

Zu ihrem zweiten Einsatz wurden die Lommatzsch Kameraden am Dienstag, den 16.01.2024 um 10 Uhr gerufen.

Der Rettungsdienst forderte die FW Lommatzsch zur Tragehilfe-Unterstützung auf die Zöthainer Straße in Lommatzsch an. Die Kameraden halfen beim Transport einer Person mittels Tragetuch vom 1. OG des Wohnhauses in den Rettungswagen. Dort wurde die Person von den Notfallsanitätern weiter versorgt und die Lommatzsch Kameraden beendeten den Einsatz. [MH]

www.feuerwehr-lommatzsch.de

Rufen Sie immer im Notfall die 112!
Denken Sie an die 5 W-Fragen!

Neue Folge | 11. Jg. | Nr. 2 | 2. Februar 2024

LOMMATZSCHER ANZEIGER



FREIZEIT UND VEREINE

■ Sportler Helau – ein Blick hinter die Kulissen des LCC

Wir Lommatzcher Närrinnen und Narren sind voller Vorfreude auf die Veranstaltungen im Februar. Fast täglich werden Ideen umgesetzt, das Programm erarbeitet und geprobt, das Schützenhaus geschmückt, die Kostüme genäht, der Kartenvorverkauf beworben und durch die LESBAR organisiert und jeder ist mit Spaß bei der Sache.

Im Vorfeld gibt es jede Menge zu tun. So wurden zum Beispiel die Werbe-Plakate neu gestaltet. Der Elferrat berät sich mit den Akteuren und man bespricht im größeren Kreis die Aufgaben in Vorbereitung der großen Faschingsause. Einen kleinen Einblick hinter die Kulissen zeigen die Fotos.



Der LCC besteht aus mehreren Arbeitsgruppen - allen voran der Vorstand und Elferrat. Diesen obliegt die große Verantwortung, unseren Verein zu führen: angefangen von der Verwaltung der Finanzen, über die Brauchtumpflege, der Öffentlichkeitsarbeit, bis hin zum finalen Schlüsseldienst im Schützenhaus. Es ist immer wieder eine Herausforderung, sich den manchmal schwierigen Gegebenheiten zu stellen und die richtigen Entscheidungen zu treffen. Dennoch bleibt die Lust auf Fasching bestehen und jeder bringt sich ein, so gut er kann.

Wir freuen uns auf eine tolle Saison, auf unser Publikum, auf ganz viel Spaß und auf ein „Sportler Helau“ in Lommatzsch!

Weitere Informationen im Internet unter: www.lommatzsch.de

FREIZEIT UND VEREINE

Weitere Projekt-Aufrufe gestartet - LEADER Fördermittel!



Die Antragstellung für Fördermöglichkeiten im ländlichen Raum wird durch themenbezogene Projektaufrufe gestartet.

Am 9. Januar 2024 sind neue Aufrufe gestartet. Die Aufrufe umfassen aktuell Anträge auf Förderung in 4 Maßnahmen, jeweils mit Einreichung bis zum 25. März 2024:

Projekt-Aufrufe im Handlungsfeld 2 - Wirtschaft und Arbeit

Maßnahmeschwerpunkt

2a- Erhalt, Ausbau und Diversifizierung von Unternehmen (einschließlich Infrastrukturmaßnahmen) sowie Ausbau von Wertschöpfungsketten

Maßnahme

2a.1 - Gebäudesanierungen und Umnutzung

			<p>2a.1 Gebäudesanierungen und Umnutzung</p>

Maßnahme

2a.2 - Ausstattung / Versorgung der Region mit Waren und Dienstleistungen

			<p>2a.2 Ausstattung / Versorgung der Region mit Waren und Dienstleistungen</p>

Projekt-Aufrufe im Handlungsfeld 6- Natur und Umwelt

FREIZEIT UND VEREINE

Maßnahmeschwerpunkt*6b - Rückbau baulicher Anlagen sowie Flächenentsiegelung und Renaturierung***Maßnahme***6b.1 - Rückbau orts- und landschaftsbildstörender Gebäude inkl. Begrünung*

HF6 Natur und Umwelt 			<p style="text-align: center;">6b.1</p> <p style="text-align: center;">Rückbau orts- und landschaftsbildstörender Gebäude inkl. Begrünung</p>
			

Maßnahmeschwerpunkt*6c - Erhalt, Pflege und Entwicklung typischer oder wertvoller Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft sowie der Siedlungsbereiche***Maßnahme***6c.1 - Erhalt, Pflege und Entwicklung typischer oder wertvoller Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft sowie der Siedlungsbereiche*

HF6 Natur und Umwelt 			<p style="text-align: center;">6c.1</p> <p style="text-align: center;">Erhalt, Pflege und Entwicklung typischer Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft sowie der Siedlungsbereiche</p>
			

Alle Projektaufträge und die Details finden Sie auf unserer Internetseite im Menü "Förderung" sowie unter: <https://www.lommatzcher-pflege.de/leader-gebiet/aktuelle-foerderaufforderungen.html>



Kofinanziert von der Europäischen Union

Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Referat Förderstrategie, ELER-Verwaltungsbehörde.

FREIZEIT UND VEREINE

Hallenfußball – Spaß für alle Kleinen und Großen und Großen und Kleinen!

Am 7. Januar hatten unsere Kleinsten ihr Event in der Lommatzcher Sporthalle. Bereits früh ging es los. Ab 9.00 Uhr stürmten 12 G-Jugendmannschaften das Parkett in der Lommatzcher „Lothar-Krauß-Sporthalle“. Die Lommatzcher hatten sich lange darauf vorbereitet. Mit zwei Teams ging es an den Start. Bei den Kleinen ist es ja so, dass nicht um Punkte gekämpft wird. Gekämpft wird aber um den Ball, und dass mit vollem Einsatz. Die Lommatzcher schlugen sich achtbar. Mit Miltitz, Weistropp, Fort. Meißen, Weinböhl (2), Strehla, Canitz, Großenhain, Stahl Riesa, und MSV 08 hatten sie namhafte Gegner. Von neun bis dreizehn Uhr tobten die Kleinen sich aus. Die Großen feuerten ihre Schützlinge kräftig an. Dabei verbrannten Beide so manche Kalorien. Diese konnten sie am reichhaltigen Buffett wieder auffrischen. Die Eltern und Betreuer der Lommatzcher hatten für Alles gesorgt. So wurden z.B. sage und schreibe 7 kg Hackepeter verputzt, diverse Getränke verbraucht und für Vati und Mutti so manches Bier und mancher Kaffee vertilgt -Hut ab!

Ein Riesen- Dankeschön an alle Helfer, besonders an Susi und alle fleißigen Eltern, Großeltern und Geschwister, ihr wart spitze!

Auch am Nachmittag war noch einmal „Wuhling“ auf dem Parkett. Die F-Junioren zeigten dort ihr Können. Am besten machten das die Jungs und Mädchen vom VfB Hellerau-Klotzsche. Sie nahmen zur Siegerehrung den „**Pokal Lommatzcher City-Cup**“ gestiftet von der **CDU-Stadtratsfraktion** entgegen. Unsere Jungs und Mädchen belegten einen hervorragenden dritten Platz. Macht weiter so, der Lommatzcher Fußball braucht euch in Zukunft! Wie bei den Kleinsten überwog auch hier der Spaß am Spiel. Vati und Mutti, Oma und Opa fieberten an den Linien mit und unterstützten ihre Kleinen. War hier schon ein Großer für die Zukunft dabei? Mancher hatte gute Ansätze. Auch hier Dank an die vielen Unterstützer und Helfer ohne die solch ein Tag nicht zu stemmen. Ist. Dank auch an die Mittelschule für die prima Unterstützung.





Willst du Bundesliga spielen?

Willst du Nationalspieler werden?

Willst du Weltmeister werden?



Dann beginne jetzt Deine Fußballer -Kariere beim Lommatzcher SV 1923. Wir suchen Dich, wenn Du in den Jahren **2014/15** oder **2018** geboren bist. Auch alle anderen Jahrgänge sind willkommen Unsere Trainer und Übungsleiter bilden dich aus zum Spitzenfußballer. Und wem, dass zu stressig ist, der ist auch bei uns richtig zum Freizeitfußball für Jedermann, ganz gleich ob **Junge** oder **Mädchen**. Melde dich unter den untenstehenden Adressen oder über unsere Web-Seite. Solltest du Lust auf Regeln haben, dann werde doch Schiedsrichter. Schon ab 12 Jahren kannst du einen Lehrgang besuchen und aktiv pfeifen.

Die Kontakte

Lommatzcher SV:		www.lsv1923.de
Susann Thieme-Villmow	ÜL AK G-F	0159 01274212
Robert Benz	Abt.-Ltr. Fußball	0172 7509448 robertbenz06@web.de
Frank Rennert	Vereinsvors.	0162 4201683 kontakt@lsv1923.de

Freizeitfußball

Die Senioren der Sportfreunde Müllerwiese Trogen folgten der Einladung von Wacker Nünchritz zu deren Hallenfußballturnier. Sieben Teams aus der Region Riesa nahmen daran teil und es gab durchaus gute Hallenfußballkost zu sehen.

Die Trogener wurden in Staffel II Erster. Im Überkreuzvergleich mit dem Zweiten der Staffel I verloren die Trogener äußerst knapp gegen den späteren Turniersieger SG Canitz. Im Spiel um Platz drei gewannen die Trogener mit 5:3 gegen Glaubitz.

Platzierungen:

1. Canitz
2. Kreinitz
3. Müllerwiese
4. Glaubitz
5. Merschwitz
6. Hirschstein
7. Stahl Riesa

B. Hänsele

**Weitere Informationen im Internet unter:
www.lommatzsch.de**

FREIZEIT UND VEREINE

Lommatzscher SV 1923 e.V. – Tischtennis

Landeseinzelmeisterschaften – Herren: Martin Rakette übersteht zum 4. Mal die Vorrunde

Bei seiner bereits 7. Teilnahme bei den Landeseinzelmeisterschaften der Herren erreichte Martin Rakette zum 4. Mal nach 2014, 2017 und 2020 die KO-Runde der besten 24 Spieler! Insgesamt traten bei der höchsten Meisterschaft des Sächsischen Tischtennis-Verbandes 48 Herren an die 12 Tische im Sportpark Dippoldiswalde.

Der 1. Tag begann mit den Vorrundenspielen im Einzel. Aus den zwölf 4-er-Gruppen qualifizierten sich die beiden Besten jeder Gruppe für die KO-Runde. Gleich das erste Spiel von M. Rakette gegen die Nr. 1 des TSV Graupa, Florian Kaulfuß, war nichts für schwache Nerven. In einem engen Match mit 107 (!) ausgespielten Punkten errang die Lommatzscher Nr. 1 unter dem Applaus der zahlreichen (auch neutralen) Zuschauer nach einer Gesamtspielzeit von 45 Minuten den Sieg. Er nutzte seinen 5. Matchball zum 14:12 im Entscheidungssatz. Die anschließende 1:3-Niederlage gegen den späteren Landeseinzelmeister Johann Koschmieder (SV SR Hohenstein-Ernstthal) sollte am Ende noch wichtig werden, denn als Einziger in der Gruppe schaffte M. Rakette das „Kunststück“ dem Spieler aus der Regionalliga einen Satz abzunehmen! Da Kaulfuß im Landesliga-Duell gegen Arsenii Bezghodkov mit 3:2-Sätzen gewann, reichten M. Rakette im abschließenden Einzel (2:3-Niederlage) gegen den Leipziger Nachwuchsspieler die zwei Satzgewinne. Dadurch hatte der LSV-Akteur am Ende einen Satz mehr gewonnen als Kaulfuß und Bezghodkov und zog als Gruppenzweiter in die Runde der besten 24 ein!

15 Uhr war die 1. Runde im gemischten Doppel angesetzt. Wie schon 2019 kam M. Rakette an der Seite von Alexandra Uhlig (SV Saxonia Freiberg, Sachsenliga) nicht über diese Runde hinaus. Trotz 2:1-Satzführung und toller Moral (Abwehr von sechs Matchbällen im entscheidenden Durchgang) mussten sie den späteren Halbfinalisten Maja Meyer/Christian Franz (Oberliga/Sachsenliga) vom LTTV Leutzscher Füchse und dem TTC Lugau im fünften Satz mit 13:11 den Vortritt lassen. Das Einzel-KO-Duell der „TOP 24“ beendete den 1. Turniertag. Als Gegner wurde der Holzhausener Sachsenliga-Spieler Dirk Schröder zugelost, gegen den M. Rakette noch nie gewinnen konnte. So auch dieses Mal: Nach dem Auslassen von drei Satzballen ging Satz 1 mit 10:12 an Schröder, der sich steigerte (2. Satz 6:11). Satz 3 verdiente sich dann M. Rakette mit tollen Punktgewinnen (11:8), doch Schröder legte weiter zu, holte sich die Sätze 4 und 5 mit 11:4 und 11:8, was das 1:4 bedeutete. Trotz des Ausscheidens ist das wiederholte Erreichen der KO-Runde als Erfolg zu werten.

In Tag 2 startete M. Rakette erstmals mit Mykyta Zaporozhets vom Döbelner SV Vorwärts ins Herren-Doppel. Gleich in Runde 1 sorgte die Paarung aus der 2. Bezirksliga gegen die drei Ligen höher spielenden Favoriten Robert Janke/Dirk Schröder vom TTC Holzhausen für einen Paukenschlag! Mit 11:7, 14:12 und 11:5 nahmen sie die Hürde nahezu problemlos. Im Achtelfinale verkauften sie sich auch teuer – nutzten nur ihre Chancen auf zumindest zwei Satzgewinne nicht – und zogen gegen die späteren Landesmeister im Doppel (Leon Schubert/Christian Franz) aus Lugau den Kürzeren (12:14, 6:11, 11:13).

Nach drei Jahren Abstinenz bei den Landeseinzelmeisterschaften standen nach zwei Turniertagen zwar „nur“ zwei Siege fünf Niederlagen gegenüber (12:18 Sätze), dennoch machte das „Comeback“ mit Spielen auf hohem Niveau Lust auf mehr.

Ergebnisübersicht – Kreis-Punktwertungsturnier

Jungen 11: 1. Platz – Arvid Appelt
3. Platz – Lucas Bachmann
Mädchen 11: 2. Platz – Anni Müller
Mädchen 13: 3. Platz – Sarah Weiß

Punktspielergebnisse

Bezirksklasse: SV Universitäts-
klinikum Dresden – Lommatzscher SV 2. 15 : 0
Es spielten: Henry Eysold, Martin Fink, René Rakette,
Luisa Ginzer, Arndt Kretzschmar [E], Christian
Schilling [E]
2. Kreisliga: SG Miltitz 2. – Lommatzscher SV 3. 9 : 5
2. Kreisklasse: Lommatzscher SV 4. – TTV Luchse Riesa 4. 5 : 9

2. Bezirksliga – Herren, Gr. 2 – 9. Spieltag: Lommatzscher SV 1. – TTV Dresden 2007 3. 5 : 10

LSV verliert zum 5. Mal mit 5:10

Obwohl der LSV im letzten Spiel der Vorrunde sogar mehr Stammspieler als die Gäste aufbieten konnte (vier gegenüber drei), verließen die Gastgeber die Sporthalle mal wieder als 5:10-Verlierer. Nach erwartbarem Verlauf der ersten beiden Doppel (Rakette/Fink 6, 9, 7 gegen Harder/Werdin, Posselt/Schlegel -4, -5, -4 gegen Petzoldt/Thanh Tran Ngoc) konnten Schönberg/Eysold die 2:1-Satzführung gegen Arnold/Schneider nicht ins Ziel retten (7:11 im Entscheidungssatz). M. Rakette wahrte mit den Siegen über Tran Ngoc (1, 7, 5) und Petzoldt (4, 11, 4) seine „weiße Weste“ – er kam ohne Einzelverlust durch diese Vorrunde! Dass das obere Paarkreuz zum 4. Mal in dieser Saison positiv endete, lag am 4. Einzel-Gewinn von R. Fink. Nach einem knappen 12:14, 10:12, 11:3 und 12:14 gegen Petzoldt bog er das Match gegen Tran Ngoc nach 0:2-Satzrückstand mit drei 12:10-Satzgewinnen noch zu seinen Gunsten. Im mittleren Paarkreuz reichte es zum 5. Mal nicht einmal zu einem Einzel-Punkt. T. Posselt kam gegen Harder (4:11, 12:10, 7:11, 9:11) wenigstens zu einem Satzgewinn, die anderen Partien gingen noch deutlicher an die Gäste (T. Posselt -12, -8, -5 gegen Arnold / T. Schönberg -3, -6, -3 gegen Harder sowie -8, -9, -2 gegen Arnold). Im unteren Paarkreuz kamen M. Schlegel und H. Eysold zu ihrem je 7. (!) Ersatzspiel-Einsatz – mit unterschiedlichem Erfolg. Für M. Schlegel sprang „nur“ ein Satzgewinn heraus (1:3 gegen Werdin), H. Eysold besiegte im Abschluss-Einzel Werdin mit 11:7, 14:12 und 11:4, was gleichzeitig sein dritter Einzel-Punkt der Saison war. Gegen Schneider sahen beide alt aus (H. Eysold -13, -4, -7 / M. Schlegel -5, -6, -7). Da weder Jaroslav Vanek noch Tomas Karlovsky in der Vorrunde zur Verfügung standen, „überwintert“ der LSV mit 1:17 Punkten auf dem letzten Rang. Will man den Relegationsplatz noch erreichen, wird ihre Anwesenheit in vielen Spielen der Rückrunde notwendig sein. Schließlich ist der TTC Elbe Dresden 4. auf Platz 8 schon vier Punkte voraus.

Die Punkte erkämpften: Martin Rakette 2,5 / Robert Fink 1,5 / Tino Posselt 0 / Tim Schönberg 0 / Mike Schlegel (E) 0 / Henry Eysold (E) 1

- Rakette -

SONSTIGES

■ Entsorgungstermine Februar 2024 für Rest- und Bioabfall, Blaue Tonne und Gelbe Tonne

Stadt und Ortsteile

Restabfall	06.02 und 20.02
Bioabfall	01., 08., 15., 22. und 29.2
Blaue Tonne	07.02
Gelbe Tonne	05.02 und 19.02

Vierradbehälter (wöchentlich)

Gelbe Tonne	Montag
Restabfall	Dienstag
Blaue Tonne	Dienstag

■ Zahnärztlicher Notdienstplan für Lommatzsch, Meißen und Nossen

jeweils samstags und sonntags 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

03./04.02	BAG Chr.+Dr. St. Jacoby, Coswig, Lutherstr. 1	03 52 3/ 53 62 23 9
10./11.02	Praxis I. Harzdorf, Coswig, Radebeuler Str. 6b	03 52 3/ 63 84 0

Notdienste auch im Internet: www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Anzeige(n)

KIRCHENNACHRICHTEN

■ Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinden Lommatzsch – Neckanitz und Dörschnitz – Striegnitz im Kirchgemeindeb und Meißner Land

■ Gottesdienste Lommatzsch-Neckanitz und Dörschnitz-Striegnitz

Sexagesimae, 4.2.2024

10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Kindergottesdienst im Gemeindesaal Lommatzsch

Estomihi, 11.2.2024

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal in Lommatzsch

14.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Dörschnitz

Invocavit, 18.2.2024

10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Kindergottesdienst in Zehren

14.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Neckanitz

Reminiscere, 25.2.2024

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal in Lommatzsch

■ Gemeindegemeinschaften Lommatzsch-Neckanitz

2.2./ 16.2.2024, 20.00 Uhr Fröhlicher Hauskreis

20.2.2024, 19.00 Uhr Hauskreis Hänsel

05.02.2024, 19.00 Uhr Kirchenvorstand Lommatzsch

13.2.2024, 19.30 Uhr Frauenkreis im Lutherzimmer

08.02.2024, 14.30 Uhr Seniorenkreis im Lutherzimmer

■ Gemeindegemeinschaft Dörschnitz-Striegnitz

06.02.2024, 19.00 Uhr Kirchenvorstand in Dörschnitz

■ Jahreslosung 2024

„Alles was ihr tut, geschehe in Liebe.“

1. Kor. 16,14

■ Öffnungszeiten des Pfarramtes ab 2024:

dienstags jeweils von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

donnerstags jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sonstige Termine sind nach telefonischer Vereinbarung möglich.

■ Erreichbarkeit:

– Pfarrer Saft: Telefon: 035241-829082 oder 035241-829022
Döbelner Straße 6, 01623 Lommatzsch

– Pfarramt/Friedhofsverwaltung:
Telefon: 035241-52242, Fax: 035241-52354
Mail: kg.lommatzsch_neckanitz@evlks.de

– Friedhof: Telefon: 0151 62315508 oder 035241-51301

Ihr Pfarrer Dietmar Saft